

# Amtsblatt

Amtliches Veröffentlichungsorgan der  
Gemeinde Anröchte

GEMEINDE

anröchte



---

Nr. 9

Anröchte, 01.10.2002

7. Jahrgang

---

	Inhalt	Seite
1.	Zugelassene Volksinitiative des Vereines “Bürgerinitiative Forensik Herne-Wanne e.V.”	38
2.	Beteiligungsbericht der Gemeinde Anröchte	40
3.	Hinweis auf die 2. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes “Kommunale Datenverarbeitungszentrale Hellweg-Sauerland”	40

## Öffentliche Bekanntmachung

### **über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und die Erteilung von Eintragungsscheinen anlässlich der Listenauslegung für die von der Landesregierung zugelassene Volksinitiative des Vereines "Bürgerinitiative Forensik Herne-Wanne e.V." in der Zeit vom 24. Oktober 2002 bis 18. Dezember 2002**

#### 1. Gegenstand der politischen Willensbildung:

"Der Landtag möge sich mit der Standortfrage, den Standortkriterien (Vermeidung von Wohngebieten, Nähe zu Schulen, Kindergärten, Spielplätzen etc.) und dem Auswahlverfahren zur Standortbestimmung der geplanten Forensischen Kliniken in NRW beschäftigen, hierbei insbesondere mit der Konzeption der dezentralen oder zentralen Standortwahl unter dem Gesichtspunkt der erhöhten Gefährdung der Bevölkerung in dicht besiedelten Ballungszentren."

#### 2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für die Volksinitiative für die Gemeinde Anröchte wird in der Zeit vom **07. Oktober 2002 bis 11. Oktober 2002** während der allgemeinen Öffnungszeiten von

Montag, 07. Oktober 2002 bis Mittwoch, 09. Oktober 2002 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag, 10. Oktober 2002, 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr und Freitag, 11. Oktober 2002, 8.30 - 12.00 Uhr im Alten Rathaus der Gemeinde Anröchte, Wahlamt, Zimmer 4, Hauptstraße 72, 59609 Anröchte, für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Zur Eintragung in die Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

#### 3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der angegebenen Einsichtsfrist – spätestens am **Freitag, 11. Oktober 2002, 12.00 Uhr** – bei der Gemeinde Anröchte, Wahlamt, Zimmer 4, Hauptstraße 72, 59609 Anröchte, **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstelle erfolgt nicht.
5. Wer einen Eintragungsschein hat, kann sich in jeder beliebigen Stadt oder Gemeinde des Landes Nordrhein-Westfalen in eine ausgelegte Eintragungsliste eintragen.
6. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag
  - a) jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Eintragungsberechtigte,
  - b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Eintragungsberechtigter, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an der Volksinitiative erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Der Antrag muss bis zum Beginn der Eintragungsfrist (**spätestens 23. Oktober 2002**) bei der Gemeinde Anröchte, Wahlamt, Hauptstraße 72, 59609 Anröchte, gestellt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Eintragungsberechtigten nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Verlorene Eintragungsscheine werden nicht ersetzt.

Patienten von Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und gleichartigen Einrichtungen können abweichend vom vorstehenden Grundsatz einen Eintragungsschein noch bis spätestens 18. Dezember 2002 beantragen.

Anröchte, den 30. September 2002

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

### **Beteiligungsbericht der Gemeinde Anröchte**

Gem. § 112 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Gemeinde einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Der Bericht soll insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse und die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft enthalten.

Auf diese Weise sollen im Überblick Daten und Fakten dargelegt und transparent gemacht werden, damit für die Beurteilung der Beteiligungen ein geeigneter Wissenstand erreicht wird.

Der Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2001 ist fertig gestellt und liegt für Interessierte im Rathaus an der Empfangsrezeption zur Einsichtnahme aus. Der Bericht kann auch im Internetangebot der Gemeinde Anröchte eingesehen werden.

Anröchte, im September 2002

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

### **Hinweis auf die 2. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Hellweg-Sauerland“**

Die Gemeinde Anröchte weist darauf hin, dass die Verbandsversammlung der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Hellweg-Sauerland in Ihrer Sitzung am 27.06.2002 die 2. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung beschlossen hat. Die Bezirksregierung Arnsberg hat den Wortlaut der 2. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Hellweg-Sauerland“ im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 32 vom 10.08.2002 unter der Ifd. Nr. 536 auf Seite 240 veröffentlicht.

Anröchte, den 26. August 2002

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter  
Bürgermeister